

STAATSGERICHTSHOF DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

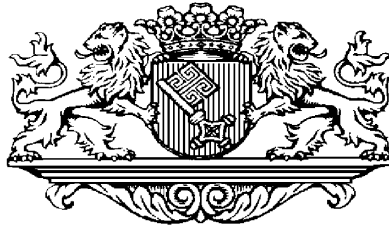
In dem Wahlprüfungsverfahren betreffend die Wahl zur

21. Bremischen Bürgerschaft vom 14. Mai 2023

Urteil vom 5. Juli 2024 (St 15/23)

Leitsätze

1. Die im Bremischen Wahlgesetz vorgesehene Zulassungsbedürftigkeit von Wahlvorschlägen (§ 23 BremWahlG) und die Pflicht zur Unterzeichnung der Wahlvorschläge durch den Landesvorstand (§§ 18, 22 BremWahlG) stehen mit der Parteifreiheit aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG und der Wahlfreiheit aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG im Einklang.
2. Eine Auslegung des Begriffs „Anforderungen“ in § 23 Abs. 1 Satz 2 BremWahlG hat die Grundsätze der Parteien- und Wahlfreiheit einerseits und die das Zulassungserfordernis rechtfertigenden Verfassungsgüter andererseits zu einem bestmöglichen Ausgleich zu bringen.
3. Es entspricht der verfassungsrechtlich gebotenen Kontrolldichte, wenn sich die Wahlprüfungsorgane bei der Überprüfung von parteischiedsgerichtlichen Entscheidungen, die für eine Wahlzulassung von Bedeutung sind, auf eine Willkürkontrolle beschränken. Es begründet keinen Wahlfehler, wenn sich die Zurückweisung eines Wahlvorschlags auf eine willkürfreie Entscheidung eines Parteischiedsgerichts stützt.
4. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung der Zulassung von Wahlvorschlägen ist der Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung. Allerdings müssen die Voraussetzungen für einen „an sich gültigen“ Wahlvorschlag i.S.d. § 22 Abs. 2 Satz 1 BremWahlG bereits vor Ablauf der Einreichungsfrist vorliegen. Konstitutives Element eines gültigen Wahlvorschlags ist die Unterzeichnung durch einen legitimierten Vorstand eines Landesverbands.



Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen

St 15/23

Verkündet am 16.08.2024

Im Namen des Volkes

gez. Grosse
Justizobersekretärin als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Urteil

**In dem Wahlprüfungsverfahren
betreffend die Wahl zur 21. Bremischen Bürgerschaft vom 14. Mai 2023**

1. des Landesverbandes Bremen der Partei „Alternative für Deutschland“, vertreten durch den stellvertretenden Landesvorsitzenden ... und den Landesschatzmeister ..., Nollendorfer Straße 38, 28201 Bremen;
2. des Herrn
3. des Herrn
4. der Frau

- Beschwerdeführende -

Verfahrensbevollmächtigter:

weitere Beteiligte:

1. Die Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft, Haus der Bürgerschaft, Am Markt 20, 28195 Bremen,
2. Der Landeswahlleiter, An der Weide 14 - 16, 28195 Bremen,

Verfahrensbevollmächtigter zu 2.:

Mitwirkungsberechtigte:

Die Senatorin für Justiz und Verfassung, Richtweg 16 - 22, 28195 Bremen,

hat der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Juli 2024 durch

den Präsidenten Prof. Sperlich,
die Vizepräsidentin Prof. Dr. Schlacke,
den Richter Dr. Haberland,
den Richter Prof. Dr. Hartmann,
die Richterin Prof. Dr. Heesen,
die Richterin Prof. Dr. Lange und
den Richter Dr. Riemer

für Recht erkannt:

Die Beschwerden gegen den Beschluss des Wahlprüfungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 5. Dezember 2023 - 14 K 1620/23 - werden hinsichtlich der Beschwerdeführer zu 1. bis 3. zurückgewiesen und hinsichtlich der Beschwerdeführerin zu 4. als unzulässig verworfen.

Gründe

A.

Die Beschwerdeführenden beanstanden die Gültigkeit der Wahl zur 21. Bremischen Bürgerschaft vom 14. Mai 2023.

I.

Die Beschwerdeführenden zu 2. bis 4. waren Bewerber und Bewerberin eines für den Wahlbereich Bremen eingereichten Wahlvorschlags, den sie außerdem unterzeichnet hatten, für die Wahl zur 21. Bremischen Bürgerschaft.

Innerhalb des Landesverbands Bremen der Partei Alternative für Deutschland (AfD) kam es nach dem Landesparteitag im Mai 2022 zu einer Auseinandersetzung um die Gültigkeit der dort getroffenen Beschlüsse und Wahlen. Die Beschwerdeführenden zu 2. bis 4. hatten für verschiedene Ämter des Landesvorstands kandidiert, jeweils eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten und betrachteten sich fortan als hinreichend legitimierter sog. Rumpfvorstand. Es folgten mehrere Verfahren vor den parteiinternen Schiedsgerichten und vor den ordentlichen Gerichten. Am 20. Oktober 2022 erklärte das Landesschiedsgericht der AfD für das Land Bremen die Wahlen und Abstimmungen des Landesparteitags für nichtig. Dies betraf auch die Wahlen der Mitglieder des sog. Rumpfvorstands, an des-

sen Stelle das Landesschiedsgericht einen sog. Notvorstand einsetzte, dem die Beschwerdeführenden zu 2. bis 4. nicht angehörten. Diesem Notvorstand sollte unter anderem die Aufgabe zukommen, im Hinblick auf die anstehenden Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft die Aufstellungsversammlung rechtssicher vorzubereiten und durchzuführen. Diesen landesschiedsgerichtlichen Beschluss bestätigte das Bundesschiedsgericht der AfD am 19. Januar 2023. Der Beschluss des Bundesschiedsgerichts wurde nicht vor den ordentlichen Gerichten angegriffen.

II.

Sowohl der Notvorstand als auch der Rumpfvorstand stellten für die AfD Wahlvorschläge für den Wahlbereich Bremen auf. Der auf Initiative des Rumpfvorstands aufgestellte Wahlvorschlag benannte die Beschwerdeführenden zu 2. bis 4. auf den Listenplätzen 1 bis 3. Alle drei unterzeichneten diesen Wahlvorschlag, wobei der Beschwerdeführer zu 2. als stellvertretender Vorsitzender, der Beschwerdeführer zu 3. als Schatzmeister und die Beschwerdeführerin zu 4. als Schriftführerin der AfD auftraten; der Beschwerdeführer zu 2. fungierte als Vertrauensperson gem. § 20 Bremisches Wahlgesetz (BremWahlG vom 23.05.1990, Brem.GBl. 1990, S. 321, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2022, Brem.GBl. S. 409). Er reichte den Vorschlag am 16. Januar 2023 bei der Wahlbereichsleiterin für den Wahlbereich Bremen ein.

In seiner Sitzung vom 17. März 2023 wies der Wahlbereichsausschuss den Wahlvorschlag zurück. Die dagegen eingelegte Beschwerde des Beschwerdeführers zu 2. als Vertrauensperson wies der Landeswahlausschuss in seiner Sitzung vom 23. März 2023 als unbegründet zurück. Der Wahlvorschlag genüge nicht den Anforderungen des § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BremWahlG an die Gültigkeit von Wahlvorschlägen, da die nach § 18 Abs. 2 BremWahlG erforderlichen gültigen Unterschriften des Landesvorstands fehlten. Die Beschwerdeführer zu 2. und 3. könnten nicht als Mitglieder des AfD-Landesvorstands angesehen werden, denn das Landesschiedsgericht der AfD habe am 20. Oktober 2022 andere Personen als Vorstand eingesetzt. Dies habe das Bundesschiedsgericht am 19. Januar 2023 bestätigt. Auch in weiteren Beschlüssen habe das Bundesschiedsgericht festgestellt, dass die Beschwerdeführer zu 2. und 3. nicht den Landesverband vertreten. Diese Entscheidung der innerparteilichen Schiedsgerichtsbarkeit habe der Landeswahlausschuss zu Grunde zu legen, auch wenn der Beschwerdeführer zu 2. sie in vielfacher Hinsicht für fehlerhaft und unbeachtlich halte. Bereits rein faktisch seien Prüfungsumfang und -tiefe des Landeswahlausschusses limitiert. Der Landeswahlausschuss könne nur eine Schlüssigkeitsprüfung anhand der eingereichten Unterlagen durchführen. Eine von der Parteischiedsgerichtsbarkeit abweichende Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses über

die personelle Zusammensetzung des Landesvorstands komme auch deshalb nicht in Betracht, weil die Klärung innerparteilicher Streitigkeiten – und damit auch die Entscheidung über die Wirksamkeit von Vorstandswahlen – nach § 14 PartG vorrangig der Parteischiedsgerichtsbarkeit obliege. Diese Zuweisung sei Ausdruck der Parteienfreiheit aus Art. 21 GG und vom Landeswahlausschuss zu beachten. Eine Kontrolle parteischiedsgerichtlicher Entscheidungen durch die ordentliche Gerichtsbarkeit sei zwar möglich, aber vorliegend nicht erfolgt. Zwar sei ein Anerkenntnisurteil des Landgerichts Berlin vom 16. März 2023 vorgelegt worden, das aber die Einsetzung des Notvorstands nicht erwähne. Auf die Einschätzung des Bundesvorstands der AfD, der den Rumpfvorstand als legitim betrachte, komme es nicht an. Denn nicht der Bundesvorstand, sondern das Bundesschiedsgericht sei befugt, die Entscheidungen des Landesschiedsgerichts zu überprüfen.

III.

Die Beschwerdeführenden haben am 12. Juli 2023 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zur 21. Bremischen Bürgerschaft beim Landeswahlleiter erhoben und zur Begründung ausgeführt, dass die Zurückweisung des Wahlvorschlags rechtswidrig sei. Es bestünden Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit von § 28 Abs. 2 der Bremischen Landeswahlordnung (BremLWO vom 23.05.1990, Brem.GBl. 1990, S. 334, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2022, Brem.GBl. S. 409, 415) und es sei zu formellen Fehlern gekommen. Außerdem wären die Wahlorgane verpflichtet gewesen, das einfache Wahlrecht zu Gunsten des Rumpfvorstands „zulassungsfreundlich“ auszulegen. Die Zurückweisung des Vorschlags des Rumpfvorstands verstoße gegen das Verhältnismäßigkeitsgebot, denn nach Zurückweisung des vom Notvorstand eingereichten Vorschlags habe es nur eine Liste für die AfD gegeben. Damit wäre ein wahlrechtskonformer Zustand erreicht worden. Es verletze schließlich die innerparteiliche Autonomie, wenn staatliche Stellen den auf dem Landesparteitag gewählten Vorstand nicht anerkennen.

Das Wahlprüfungsgericht hat den Einspruch durch Beschluss vom 5. Dezember 2023 zurückgewiesen (14 K 1620/23). Der Einspruch sei zulässig, aber unbegründet. Dem Vortrag der Einspruchsführer lasse sich keine Verletzung von Wahlrechtsvorschriften entnehmen, die zur Ungültigkeit der Bürgerschaftswahl am 14. Mai 2023 führen könnte. Die Wahlorgane hätten in ordnungsgemäßer Besetzung verfahrensfehlerfrei entschieden. Die Zurückweisung des Wahlvorschlags durch den Landeswahlausschuss stehe auch im Einklang mit dem materiellen Recht. Nach § 23 Abs. 1 Satz 2 BremWahlG müsse ein Wahlvorschlag zurückgewiesen werden, wenn er nicht dem Bremischen Wahlgesetz oder der Bremischen Wahlordnung entspreche. Der Vorschlag des Rumpfvorstands habe nicht den Vorgaben des § 18 Abs. 2 Satz 1 BremWahlG genügt, weil er nicht vom Vorstand des Landesver-

bands unterzeichnet gewesen sei. Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Landeswahlausschusses habe die parteiinterne Schiedsgerichtsbarkeit andere Personen als Vorstand des Landesverbands eingesetzt. An diese Entscheidungen sei der Landeswahlausschuss infolge der Staatsfreiheit der Parteien gebunden. So seien die Beschlüsse des Schiedsgerichts weder parteiintern aufgehoben worden, noch habe ein Verfahren vor staatlichen Gerichten stattgefunden, um sie im Rahmen einer Evidenz- und Missbrauchskontrolle aufheben zu lassen. Das von den Beschwerdeführenden erwirkte Feststellungsurteil des Landgerichts Berlin, das den Rumpfvorstand bestätige, habe an dieser Rechtslage nichts geändert, denn es habe nicht die Beschlüsse des Schiedsgerichts zum Gegenstand gehabt, sei ohne jede rechtliche Prüfung ergangen und die anerkennende Bundespartei habe über die streitige Vertretungsbefugnis nicht verfügen können. Auch die Aussage des Amtsgerichts Bremen (Registergericht), der Rumpfvorstand sei handlungsfähig und vertretungsbefugt, sei überholt durch die spätere Aussage desselben Gerichts, der Notvorstand vertrete den Landesverband.

Die Beschlüsse des Landes- und Bundesschiedsgerichts seien auch nicht wegen Willkür nichtig. So sei es vertretbar, aus § 12 der Landessatzung der AfD abzuleiten, dass eine Neuwahl des Vorstands die Wahl von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern zwingend erfordere. Gleichmaßen vertretbar sei es, für die Entscheidung über die Gültigkeit von Vorstandswahlen nicht auf Vorschriften abzustellen, die die Mindestanzahl an Vorstandsmitgliedern für eine Vertretung des Landesverbands oder für die Beschlussfassung regeln. Schließlich könne der Grundsatz der zulassungsfreundlichen Betrachtung nicht greifen, wenn zwei konkurrierende Wahlvorschläge zu beurteilen seien. Der Landeswahlausschuss habe seine Zurückweisung auf die fehlende Legitimation des Rumpfvorstands stützen dürfen, obwohl die Wahlbereichsleiterin und der Wahlbereichsausschuss zuvor einen anderen Fehler, nämlich die Einreichung von zwei Vorschlägen, als ausschlaggebend betrachtet hatten. Nur in besonderen Einzelfällen begründe grobes Fehlverhalten der Wahlbereichsleitung eine Wahlanfechtung. Ein derartiger Fehler auf Seiten der Wahlbereichsleiterin läge hier nicht vor. Vielmehr sei im gesamten Verfahren offenkundig gewesen, dass das Auftreten zweier Vorstände sich schädlich auf die Wahlvorschläge auswirke. Es habe im Verantwortungsbereich der Landespartei gelegen, die Streitigkeiten über die Vorstandswahlen rechtzeitig zu klären.

Der Beschluss ist dem Bevollmächtigten der Beschwerdeführenden am 12. Dezember 2023 zugestellt worden.

IV.

Die Beschwerdeführerin zu 4. hat am 21. Dezember 2023 Beschwerde beim Staatsgerichtshof eingelegt (St 14/23). Zur Begründung hat sie auf die Replik des damaligen Bevollmächtigten aus dem Verfahren vor dem Wahlprüfungsgericht verwiesen und eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Bremen als Anlage beigefügt.

Am 22. Dezember 2023 haben die Beschwerdeführer zu 2. und 3., zugleich für den Beschwerdeführer zu 1., Beschwerde eingelegt (St 15/23), die vom Verfahrensbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 12. Februar 2024 begründet worden ist. Sie sind der Auffassung, die Zurückweisung des Wahlvorschlags begründe einen Wahlfehler und die Zurückweisung des Einspruchs durch das Wahlprüfungsgericht verletze sie in ihrem passiven Wahlrecht aus Art. 75 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremLV). Das Wahlprüfungsgericht überspanne die Anforderungen an das Vorliegen eines ordnungsgemäßen Wahlvorschlags maßlos, indem es verlange, die Vertretungsbefugnis durch eine feststellende Entscheidung eines staatlichen Gerichts nachzuweisen. Bei verfassungskonformer Auslegung müsse es ausreichen, wenn die Bestellung zum Landesvorstand durch das Protokoll der Vorstandswahl nachgewiesen werde. Ein nachträglicher Wegfall der so begründeten gesetzlichen Vertretungsmacht und Befugnis zur Einreichung eines Wahlvorschlags dürfe nur angenommen werden, wenn diese Änderung zweifelsfrei feststehe. Dies sei hier nicht der Fall. Die „vermeintlichen Schiedsgerichtsentscheidungen“ seien inhaltlich „krasse Willkürentscheidungen und juristisch reinste Grotteskerie“, wie in den Schriftsätzen aus den Zivilverfahren dargelegt worden sei. Wegen Verstoßes gegen die innerparteiliche Demokratie seien diese Entscheidungen gem. § 134 BGB i.V.m. Art. 21 GG nichtig. Außerdem seien sie aus formalen Gründen rechtlich inexistent. So entfalte der Beschluss des Landesschiedsgerichts keine rechtlichen Wirkungen, weil er weder mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen noch den Beschwerdeführenden zugestellt worden sei. Der Beschluss des Bundesschiedsgerichts liege zeitlich nach der hier entscheidenden Einreichung des Wahlvorschlags durch den Rumpfvorstand. Außerdem fehle dort die formelle Eröffnung eines Verfahrens zur Überprüfung des Beschlusses des Landesschiedsgerichts, da die Beschwerdeführenden zu 2. bis 4. an diesem Verfahren nicht beteiligt worden seien.

Mit Beschluss vom 25. März 2024 hat der Staatsgerichtshof die Verfahren St 14/23 und St 15/23 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Die Beschwerdeführenden beantragen,

1. den Beschluss des Wahlprüfungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 5. Dezember 2023 - 14 K 1620/23 - aufzuheben, die Ungültigkeit der Wahl zur 21. Bremischen Bürgerschaft festzustellen und ihre Wiederholung anzuordnen,

2. hilfsweise festzustellen, dass die Nichtzulassung des Wahlvorschlags einen Wahlfehler darstellt, der die Beschwerdeführer in ihren Rechten aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG und Art. 21 Abs. 1 und 2 GG verletzt.

Die Beteiligten zu 1. und 2. beantragen,

die Beschwerden zurückzuweisen.

Der Beteiligte zu 2. hält die Beschwerden für unbegründet. Der Landeswahlausschuss habe seiner Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zu Recht die Entscheidungen der AfD-Parteischiedsgerichte zu Grunde gelegt. Denn die parteiinterne Schiedsgerichtsbarkeit sei zu Klärung innerparteilicher Streitigkeiten und zur Auslegung der Parteisatzung vorrangig zuständig. Staatliche Gerichte seien lediglich befugt, die Parteigerichtsbarkeit einer Willkürkontrolle zu unterziehen. Zu den angegriffenen Beschlüssen des Landes- und Bundesschiedsgerichts lägen derartige Gerichtsentscheidungen aber nicht vor. Außerdem müsse der Landeswahlausschuss nach den Fristen des Bremischen Wahlgesetzes innerhalb von maximal sechs Tagen entscheiden. In dieser kurzen Zeit könne er parteiinterne Streitigkeiten nicht aufklären, sondern allein eine Schlüssigkeitsprüfung vornehmen. Im Übrigen dürfe er auf die Verantwortung der Wahlvorschlagsträger für die Ordnungsgemäßheit des Wahlvorschlags verweisen.

Die Beteiligte zu 1. hat von einer Stellungnahme abgesehen. Die Mitwirkungsberechtigte hat sich im vorliegenden Verfahren nicht geäußert.

B.

Die Beschwerde der Beschwerdeführerin zu 4. ist bereits unzulässig (I.). Die Beschwerde der Beschwerdeführer zu 1. bis 3. ist zulässig (II.), aber nicht begründet (III.).

I.

Die Beschwerde der Beschwerdeführerin zu 4. ist unzulässig. Die Begründung der fristgemäß erhobenen Beschwerde genügt nicht den Mindestanforderungen, die für Wahlprüfungsbeschwerden gelten.

Nach § 30 Abs. 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof (BremStGHG vom 18.06.1996, Brem.GBl. S. 179, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2023, Brem.GBl. S. 54) kann eine Wahlprüfungsbeschwerde nur auf eine Verletzung des Grundgesetzes, der Landesverfassung oder des Bremischen Wahlgesetzes durch die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts gestützt werden. Damit bezieht sich die Pflicht zur Begründung der Wahlprüfungsbeschwerde auf die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts. An eine Begründung

sind im Wahlprüfungsverfahren gewisse Mindestanforderungen zu stellen. Der Beschwerdeführer unterliegt insoweit einer Substantiierungspflicht. Allein die Bezugnahme auf einen Schriftsatz im Verfahren vor dem Wahlprüfungsgericht ist zur Begründung einer Wahlprüfungsbeschwerde nicht ausreichend, weil sie keine Rechtsverletzungen der angefochtenen Entscheidung zum Gegenstand haben kann (vgl. BremStGH, Beschl. v. 23.05.2024, St 18/23, juris Rn. 11; Beschl. v. 04.06.2024, St 1/24, juris Rn. 11 f.).

Die Beschwerdeführerin zu 4. hat zur Begründung lediglich auf einen Schriftsatz aus dem vorangegangenen Verfahren vor dem Wahlprüfungsgericht verwiesen. Dies reicht nicht aus, weil sich der in Bezug genommene Schriftsatz mit dem später ergangenen Beschluss des Wahlprüfungsgerichts nicht auseinandersetzt. Der Begründungsmangel wird auch nicht durch die als Anlage beigefügte Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Bremen geheilt, da sie ebenfalls keine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts enthält.

II.

Die Beschwerde der Beschwerdeführer zu 1. bis 3. ist zulässig.

1. Der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen ist nach § 30 Abs. 1 BremStGHG und § 39 Abs. 1 Satz 1 BremWahlG für die Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen des Wahlprüfungsgerichts zuständig.

2. Die Beschwerdeführer zu 1. bis 3. sind gem. § 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BremWahlG als Einspruchsführer, deren Einspruch zurückgewiesen worden ist, zur Erhebung der Beschwerde gegen den Beschluss des Wahlprüfungsgerichts befugt. Die Beschwerdebefugnis steht jedem zu, der beim Wahlprüfungsgericht erfolglos Einspruch gegen die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft eingelegt hat.

3. Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt worden.

Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 BremWahlG kann gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses mittels schriftlicher Beschwerde der Staatsgerichtshof angerufen werden. Gemäß § 39 Abs. 1 Satz 3 BremWahlG ist die Beschwerde zudem innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Beschlusses schriftlich zu begründen.

Die Beschwerdeschrift ist am 22. Dezember 2023 beim Staatsgerichtshof eingegangen, und damit innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses des Wahlprüfungsgerichts, die am 12. Dezember 2023 erfolgt war. Die Beschwerde ist auch innerhalb der Zweimonatsfrist durch den Verfahrensbevollmächtigten begründet worden.

4. Die Beschwerde ist schließlich gem. § 30 Abs. 1 BremStGHG, § 39 Abs. 1 BremWahlG statthaft, da sie sich auf eine Verletzung des Grundgesetzes, der Landesverfassung oder des Bremischen Wahlgesetzes durch die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts stützt.

III.

Die Beschwerde der Beschwerdeführer zu 1. bis 3. ist nicht begründet. Die angegriffene Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts verletzt weder das Grundgesetz noch die Landesverfassung oder das Bremische Wahlgesetz (§ 30 Abs. 1 StGHG, § 39 Abs. 2 BremWahlG).

1. Gegenstand der Wahlprüfungsbeschwerde sind nur diejenigen Beanstandungen, die der Beschwerdeführer bereits im Einspruchsverfahren vor dem Wahlprüfungsgericht vorgebracht und die er darüber hinaus auch zum Gegenstand des Beschwerdeverfahrens gemacht hat (BremStGH, Urt. v. 05.11.2004, St 3/04, BremStGHE 7, 141, 150, juris Rn. 41). Dabei müssen die vorgebrachten Gründe den Tatbestand, auf den die Anfechtung gestützt wird, erkennen lassen. Dies erfordert einen substantiierten Vortrag derjenigen Tatsachen, auf welche die Anfechtung der Wahl gestützt wird. Vermutungen, Andeutungen von möglichen Wahlfehlern oder allgemeine Behauptungen genügen nicht (BremStGH, Urt. v. 05.11.2004, St 3/04, BremStGHE 7, 141, 150, juris Rn. 41; BremStGH, Urt. v. 13.08.2020, St 3/19, juris Rn. 41).

Die Wahlprüfung durch den Staatsgerichtshof bezweckt hauptsächlich die Überprüfung der Richtigkeit des Wahlergebnisses und der Sitzzuteilung im Parlament und damit die gesetzmäßige Zusammensetzung der Bürgerschaft (BremStGH, Urt. v. 14.09.2016, St 3/16, juris Rn. 3; BremStGH, Urt. v. 13.08.2020, St 3/19, juris Rn. 34). Ausgehend von der Funktion des Wahlprüfungsverfahrens als Sicherungsinstrument der Volkssouveränität können nur solche festgestellten Wahlfehler Eingriffe der Wahlprüfungsinstanzen rechtfertigen, die auf die gesetzmäßige Zusammensetzung des Parlaments, also auf die konkrete Mandatsverteilung, Einfluss haben oder zumindest haben könnten (sog. Mandatsrelevanz, siehe BremStGH, Urt. v. 05.11.2004, St 2/04, BremStGHE 7, 111, 123, juris Rn. 35; BremStGH, Urt. v. 13.08.2020, St 3/19, juris Rn. 36).

Bei der Entscheidung über die Gültigkeit der Bürgerschaftswahl prüft der Staatsgerichtshof zum einen, ob die Wahlvorschriften richtig angewendet worden sind. Als Wahlfehler in diesem Sinn sind Verstöße gegen das materielle und formelle Wahlrecht zu verstehen. Prüfungsmaßstab sind danach die das Wahlverfahren unmittelbar regelnden Vorschriften, z.B. des Landeswahlgesetzes, daneben aber auch andere Vorschriften, die den ungestörten und ordnungsgemäßen Verlauf der Wahl gewährleisten, wie etwa die in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG und Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BremLV niedergelegten Wahlrechtsgrundsätze. Zum anderen erstreckt sich die Kontrolle darauf, ob die der Wahl zugrundeliegenden einfachrechtlichen Vorschriften mit dem Grundgesetz und der Landesverfassung vereinbar sind, da eine verfassungsmäßige Rechtsgrundlage Voraussetzung für eine gültige Wahl ist (BremStGH, Urt. v. 13.08.2020, St 3/19, juris Rn. 43).

2. Nach diesen Maßstäben ist die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts nicht zu beanstanden. Die Nichtzulassung des für den Wahlbezirk Bremen eingereichten Wahlvorschlags begründet keinen Wahlfehler, der das Wahlprüfungsgericht hätte veranlassen müssen, die Wahl für ungültig zu erklären. Weder sind die angewendeten Vorschriften des Bremischen Wahlgesetzes oder der Bremischen Landeswahlordnung verfassungswidrig, noch hat das Wahlprüfungsgericht das Vorliegen von Wahlfehlern verkannt.

a) Die in § 23 und § 18 BremWahlG vorgesehene Zulassungsbedürftigkeit von Wahlvorschlägen steht mit der Parteienfreiheit aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG und der Wahlfreiheit aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG im Einklang.

aa) Zwar beschränkt das Erfordernis der Zulassung zur Wahl nicht nur die in Art. 21 GG garantierte Parteienfreiheit, sondern greift auch in das aktive und passive Wahlrecht der Parteimitglieder aus Art. 38 Abs. 1 GG, welches sich auf das gesamte Wahlvorbereitungsverfahren erstreckt, ein. Denn neben der ausdrücklich genannten Gründungsfreiheit garantiert Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG den politischen Parteien auch die Freiheit der Betätigung, die insbesondere das Recht zur Erstellung von Wahlvorschlägen umfasst (vgl. BVerfGE 156, 224, 262, Rn. 105). Die Beteiligung an Wahlen ist Kernstück der Tätigkeit der Parteien. Entsprechend legen die §§ 17 bis 22 BremWahlG die Aufgabe, Kandidatenvorschläge zur Bürgerschaftswahl einzureichen, vorrangig in die Hände der Parteien und übertragen die Aufstellung der Wahlvorschläge den Parteimitgliedern. Die Unterbreitung von Wahlvorschlägen stellt sich zugleich als wesentlicher Teil des Wahlvorgangs in seiner Gesamtheit dar, durch den eine notwendige Voraussetzung der Wahl geschaffen und daher das aktive und passive Wahlrecht berührt wird (vgl. BVerfGE 89, 243, 251, Rn. 39; 156, 224, 260, Rn. 101 m.w.N.).

Die von den Parteien unterbreiteten Wahlvorschläge werden im Rahmen des Zulassungsverfahrens gem. § 23 BremWahlG einer Kontrolle durch staatliche Stellen unterzogen und unter Umständen zurückgewiesen. Dieser Eingriff in die in Art. 21 GG garantierte Parteifreiheit und die Wahlfreiheit aus Art. 38 Abs. 1 GG ist allerdings grundsätzlich verfassungskonform, denn das Zulassungsverfahren dient dem Schutz von Verfassungsgütern, die den betroffenen Freiheiten die Waage halten können (vgl. zur analogen Regelung in § 28 des Bundeswahlgesetzes BVerfG, Beschl. v. 23.03.2022, 2 BvC 22/19, juris Rn. 50 ff.).

Dies gilt zunächst in Bezug auf das generelle Zulassungserfordernis in § 23 BremWahlG. Das Erfordernis der Zulassung der Landesliste einer Partei zur Wahl gem. § 23 BremWahlG soll die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl (vgl. dazu BVerfGE 157, 300, 316 f., Rn. 40) und die Sicherung ihres Charakters als einen Integrationsvorgang bei der politischen Willensbildung des Volkes gewährleisten. Durch die Wahlen werden – vermittelt durch die Parteien – verschiedene gesellschaftliche Strömungen, Meinungen und Interessen aufgenommen und durch Vertretung im Parlament integriert. Diese Funktion kann die Wahl nur erfüllen, wenn die Wahlvorschläge ernsthaft sind und aussichtslose Wahlvorschläge, die eine Stimmenzersplitterung ohne Repräsentationschance nach sich ziehen, möglichst vermieden werden. Indem § 23 BremWahlG die Zulassung eines Wahlvorschlags an die Einhaltung formeller und inhaltlicher Anforderungen im Wahlvorschlagsverfahren knüpft, gewährleistet er eine gewisse Ernsthaftigkeit der Wahlvorschläge. Dies sichert die Integrationsfunktion der Wahl ab und beugt der Gefahr einer Stimmenzersplitterung vor (vgl. BVerfGE 157, 300, 316, Rn. 40). Darüber hinaus stellt das Zulassungsverfahren sicher, dass nur Wahlvorschläge zur Wahl stehen, die unter Wahrung des aktiven und passiven Wahlrechts der Parteimitglieder zu Stande gekommen sind (BVerfG, Beschl. v. 23.03.2022, 2 BvC 22/19, juris Rn. 46 ff.).

bb) Auch die konkrete Vorgabe aus § 18 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BremWahlG, dass Wahlvorschläge von Parteien nur gültig sind, wenn sie von deren Landesvorstand unterzeichnet sind, dient legitimen Zielen. Das Grundgesetz weist Parteien die Funktion zu, Mittler zwischen Meinungen, Interessen und Bestrebungen des Volkes und der staatlichen Willensbildung zu sein (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.03.2022, 2 BvC 22/19, juris Rn. 47 f.). Damit die Parteien diese zentrale Rolle für die politische Willensbildung in Volk und staatlichen Institutionen wahrnehmen können, ist es unerlässlich, dass jede Partei nur einen einzigen Wahlvorschlag einreicht, wie es § 7 Abs. 2 Satz 2 BremWahlG vorgibt. Dafür muss der Vorstand des Landesverbands der jeweiligen Partei als leitendes, für die rechtmäßige Geschäftsführung verantwortliches Parteiorgan (§ 11 Abs. 3 Satz 1 PartG) mit seiner Unterschrift die Verantwortung dafür übernehmen, dass

der Wahlvorschlag ordnungsgemäß aufgestellt wurde. Indem § 18 Abs. 2 Satz 1 BremWahlG die formale Anforderung beinhaltet, dass Wahlvorschläge von dem jeweiligen Landesvorstand unterzeichnet sein müssen, verschafft die Regelung den Personen eine zentrale Rolle im Prozess der Wahlvorbereitung, denen die Parteimitglieder auch sonst die Führung und Vertretung der Partei übertragen haben, und respektiert damit die verfassungsrechtlich garantierte Staatsfreiheit der parteiinternen Willensbildung.

b) Ungeachtet der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit von § 23 sowie § 18 Abs. 2 Satz 1 BremWahlG hat die Auslegung und Anwendung dieser Normen im Lichte der Gewährleistungen der Parteienfreiheit gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG und der Wahlfreiheit gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG zu erfolgen. Dies gilt insbesondere, soweit § 23 Abs. 1 Satz 2 BremWahlG bestimmt, dass der Wahlbereichsausschuss Wahlvorschläge zurückzuweisen hat, wenn sie den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bremische Wahlgesetz oder die Bremische Landeswahlordnung aufgestellt werden, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Bei der Konkretisierung des Begriffs der „Anforderungen“ ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags einen schwerwiegenden Eingriff in die Wahl- und Parteienfreiheit darstellt. Unter mehreren möglichen Auslegungsvarianten ist daher derjenigen der Vorzug zu geben, die die Grundsätze der Parteien- und Wahlfreiheit einerseits und die das Zulassungserfordernis rechtfertigenden Verfassungsgüter andererseits zu einem bestmöglichen Ausgleich bringt. Insoweit ist § 23 BremWahlG verfassungskonform auszulegen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.03.2022, 2 BvC 22/19, juris Rn. 55 in Bezug § 28 BWahlG).

Die Parteienfreiheit enthält allerdings zwei gegenläufige Gebote: Als Freiheit zur politischen Betätigung verlangt die Parteienfreiheit einerseits, dass von den Parteien erstellte Wahlvorschläge möglichst an der Wahl teilnehmen dürfen. Die Bedeutung und Tragweite der Parteienfreiheit ist bei der Anwendung und Auslegung des einfachen Wahlrechts zu berücksichtigen. Dies ist auch mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verfassungsrechtlich geboten (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.03.2022, 2 BvC 22/19, juris Rn. 75 ff.). Die Parteienfreiheit schützt andererseits die Staatsfreiheit der parteiinternen Willensbildung. Politische Parteien sind nach der Konzeption des Grundgesetzes außerhalb des Staates stehende, privatrechtliche Vereinigungen (vgl. BGH, Urt. v. 29.06.1987, II ZR 295/86, juris Rn. 12). Art. 21 Abs. 1 GG verbietet es staatlichen Stellen, auf die Willensbildung innerhalb der Parteien Einfluss zu nehmen (zuletzt BVerfG, Urt. v. 24.01.2023, 2 BvF 2/18, juris Rn. 108). Entsprechend überträgt § 14 PartG die Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Parteisatzung den Parteischiedsgerichten. Deren Entscheidungen sind für die Parteimitglieder verbindlich und werden von

der ordentlichen Gerichtsbarkeit zur Wahrung der Grundrechte der einzelnen Parteimitglieder auf politische Betätigung aus Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG nur einer Missbrauchs- und Evidenzkontrolle unterzogen (zuletzt BVerfG, Beschl. v. 27.05.2020, 2 BvR 121/14, juris Rn. 39).

Das Verfassungsrecht verlangt folglich von den Wahlorganen und dem Wahlprüfungsgericht, im Wege der praktischen Konkordanz eine Auslegung der § 23 Abs. 1 Satz 2, § 18 Abs. 2 Satz 1 BremWahlG zu finden, die eine Zulassung ernsthafter und demokratisch zustande gekommener Wahlvorschläge ermöglicht und gleichzeitig die Staatsfreiheit der parteiinternen Willensbildung schont.

c) Die vom Wahlprüfungsgericht vorgenommene Auslegung der § 23 Abs. 1 Satz 2, § 18 Abs. 2 S. 1 BremWahlG steht mit diesen Vorgaben im Einklang. Die vom Landeswahlausschuss vorgenommene und vom Wahlprüfungsgericht bestätigte Evidenz- bzw. Willkürkontrolle entspricht der verfassungsrechtlich gebotenen Kontrolldichte.

aa) Eine vertiefte Prüfung, inwieweit die Vorstandswahlen auf dem Landesparteitag und das Verhalten des Landes- und Bundesschiedsgerichts der AfD der parteiinternen Satzung entsprachen oder welche der in Betracht kommenden Personen nach dem innerparteilichen Recht als Vorstand zu gelten hatten, war verfassungsrechtlich nicht geboten. Um die Autonomie der Parteien zu wahren, ist die Kontrolle der parteiinternen Willensbildung bei der Aufstellung von Wahlkandidaten auf die Einhaltung der elementaren Regeln für eine demokratische Kandidatenkür zu beschränken. Die Aufstellung der Wahlkandidaten fungiert zwar als Nahtstelle zwischen den von den Parteien weitgehend autonom zu gestaltenden Angelegenheiten ihrer inneren Ordnung und dem auf die Staatsbürgerinnen und Staatsbürger bezogenen Wahlrecht. Wahlvorschläge, bei deren Erstellung Fehler unterlaufen sind, die den demokratischen Charakter der Wahl bereits in ihrer Grundlage verfälschen können, müssen zurückgewiesen werden. Ihre Zulassung führt zu einem Wahlfehler. Ereignen sich bei der Kandidatenaufstellung hingegen einfache, d.h. nicht elementare Verstöße gegen das innerparteiliche Wahl- oder Satzungsrecht, sind die Wahlvorschläge zuzulassen. Derartige Verstöße scheiden als Wahlfehler von vornherein aus (vgl. BVerfG, Beschl. v. 20.10.1993, 2 BvC 2/91, juris Rn. 41 ff.; so auch SächsVerfG, Urt. v. 16.08.2019, Vf. 76-IV-19, juris Rn. 79). Auch Fehler, die zwar „bei Gelegenheit“ einer Wahl geschehen, ohne in einem wenigstens mittelbaren Bezug zum Wahlvorgang und dessen Ergebnis zu stehen, dürfen nicht zur Zurückweisung von Wahlvorschlägen führen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.03.2022, 2 BvC 22/19, juris Rn. 44). Diese Abgrenzung sichert unverzichtbare Voraussetzungen für einen demokratischen Wahlvorgang, wahrt aber zugleich die Autonomie der Parteien.

Schon bei der unmittelbar auf die Wahl bezogenen Kandidatenaufstellung beschränkt sich die Kontrolle der Wahlprüfungsorgane auf elementare Verstöße gegen das Satzungs- und parteiinterne Wahlrecht. Diese Zurückhaltung muss erst recht für Satzungsverstöße gelten, die nicht unmittelbar bei der Kandidatenaufstellung erfolgt sind, sondern lediglich die allgemeine parteiinterne Willensbildung betreffen. So geht es hier um die Wirksamkeit von Vorstandswahlen auf einem weit vor dem Wahltag liegenden, regulären Landesparteitag. Einen Bezug zum Wahlvorgang erhalten diese Geschehnisse nur durch die zeitliche Nähe zur Bürgerschaftswahl und dadurch, dass das Landesschiedsgericht dem Notvorstand ausdrücklich die Aufgabe übertragen hat, anstelle der Beschwerdeführenden die Teilnahme der AfD an der Bürgerschaftswahl sicherzustellen.

bb) Der Landeswahlausschuss und das Wahlprüfungsgericht haben sich allerdings richtigerweise auch nicht auf eine bloß formale Bezugnahme auf die letztinstanzliche schiedsgerichtliche Entscheidung im parteiinternen Streit beschränkt. Eine solche wäre mit der Verfassung ebenfalls nicht zu vereinbaren. Das Erfordernis der Zulassung von Wahlvorschlägen im Bremischen Wahlgesetz verlöre seinen Sinn, wenn Wahlorgane und Wahlprüfungsgericht auf jede inhaltliche Kontrolle verzichteten. Es fehlte dann die Gewähr für die Ernsthaftigkeit der Wahlvorschläge. Zudem bliebe das aktive und passive Wahlrecht der Parteimitglieder, die an der Aufstellung der für den Landesverband Bremen der AfD eingereichten Wahlvorschläge beteiligt waren, ungeschützt, wenn grob rechtswidrige parteiinterne Vorgänge ungeprüft einer Nichtzulassungsentscheidung zu Grunde gelegt würden. In diesem Fall würde sich der Schutz der Staatsfreiheit der Parteien zu einem nicht gerechtfertigten Eingriff in die Wahlfreiheit verkehren.

d) Auch in Bezug auf die Anwendung der hier verfassungsrechtlich gebotenen Kontrollpflichten durch den Landeswahlausschuss und das Wahlprüfungsgericht sind keine Wahlfehler erkennbar. Die der Nichtzulassung zur Wahl zugrundeliegenden Entscheidungen der Parteischiedsgerichte sind weder willkürlich noch den Beschwerdeführern gegenüber unwirksam.

Der Landeswahlausschuss und das Wahlprüfungsgericht haben zu Recht festgestellt, dass der Wahlvorschlag für den Wahlbereich Bremen zurückgewiesen werden musste, weil die nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BremWahlG zwingend gebotenen Unterschriften des Vorstands des Landesverbands der AfD fehlten. Nach dieser Vorschrift muss jeder Wahlvorschlag des Landesverbands einer Partei von dessen Vorstand unterzeichnet sein. § 28 Abs. 2 Satz 1 Bremische Landeswahlordnung (BremLWO vom 23.05.1990, Brem.GBl. S. 334, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2022, Brem.GBl. S. 409, 415) konkretisiert dies

dahingehend, dass der Wahlvorschlag von mindestens drei Mitgliedern des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen ist. Diese Vorschriften stellen – wie oben dargelegt – sicher, dass die Partei, unter deren Namen ein Wahlvorschlag eingereicht wird, diesen auch inhaltlich trägt.

aa) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Prüfung ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung, die gem. § 23 Abs. 1 BremWahlG am 58. Tag vor der Wahl getroffen wird. Denn gem. § 22 Abs. 3 BremWahlG ist nach der Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags (§ 23 Abs. 1 Satz 1 BremWahlG) jede Mängelbeseitigung endgültig ausgeschlossen. Allerdings erlaubt § 22 Abs. 2 Satz 1 BremWahlG die Mängelbeseitigung nur dann, wenn bei Ablauf der Einreichungsfrist ein „an sich gültiger“ Wahlvorschlag vorliegt, wobei die nach § 18 Abs. 2 Satz 2 BremWahlG erforderlichen gültigen Unterschriften gem. § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BremWahlG ein konstitutives Element eines gültigen Wahlvorschlags bilden. Insofern hätte vorliegend mit Ablauf der Einreichungsfrist am 69. Tag vor der Wahl ein Wahlvorschlag vorliegen müssen (§ 17 BremWahlG), der von einem legitimierten Vorstand des Landesverbands persönlich und handschriftlich unterzeichnet worden ist. Um den Wahlvorschlag für den Wahlbereich Bremen zu legitimieren, hätte daher zum Ablauf der Einreichungsfrist am 6. März 2023 die Eigenschaft der unterzeichnenden Mitglieder des sog. Rumpfvorstands als Vorstand des Bremischen Landesverbands der AfD vorliegen müssen.

Seit dem 19. Januar 2023 lag jedoch der Beschluss des Bundesschiedsgerichts vor, der die Einsetzung des Notvorstands durch das Landesschiedsgericht der Partei und seine Beauftragung, die Wahlen vorzubereiten, bestätigt hatte. Diese Entscheidung hat, wie zuvor schon der Beschluss des Landesschiedsgerichts vom 22. Oktober 2022, die Wahlen und Beschlüsse des Landesparteitags ersetzt und eine möglicherweise zuvor bestehende Legitimation der Mitglieder des Rumpfvorstands beendet. Denn nach den für politische Parteien grundsätzlich anwendbaren Vorschriften des Vereinsrechts ersetzen Entscheidungen, die Vereinsgerichte im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Zuständigkeiten treffen, die zur Überprüfung gestellten Maßnahmen der anderen Vereinsorgane. Die Anrufung des Vereinsgerichts führt dazu, dass die Willensbildung innerhalb des Vereins nicht schon mit dem zur Überprüfung gestellten Beschluss, sondern erst mit der letztinstanzlichen Entscheidung der Vereinsgerichte abgeschlossen ist (vgl. BGH, Urt. v. 23.04.2013, II ZR 74/12, juris Rn. 31).

bb) Die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts der AfD vom 19. Januar 2023 ist nicht als willkürlich anzusehen. Willkürlich ist eine Entscheidung nur dann, wenn sie unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt vertretbar erscheint und sich daher der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruht. Das ist anhand objektiver Kriterien festzustellen. Schuldhaftes Handeln des Richters bzw. der Richterin ist nicht erforderlich. Fehlerhafte Rechtsanwendung allein macht eine Entscheidung nicht objektiv willkürlich. Schlechterdings unhaltbar ist eine Entscheidung vielmehr erst dann, wenn eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt, der Inhalt einer Norm in krasser Weise missverstanden oder sonst in nicht mehr nachvollziehbarer Weise angewendet wird (vgl. BVerfGE 89, 1, 13 f., Rn. 38; 96, 189, 203, Rn. 51; BVerfG, Beschl. v. 27.05.2020, 2 BvR 121/14, juris Rn. 36, st. Rspr.).

Das Bundesschiedsgericht hat in seiner Entscheidung vom 19. Januar 2023 unter analoger Anwendung des § 15 Abs. 3 Satz 4 der Bundessatzung der AfD die durch die landesschiedsgerichtliche Entscheidung erfolgte Einsetzung des Notvorstands bestätigt. Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 4 der Bundessatzung der AfD ernennt das Bundesschiedsgericht (nur) die nötige Anzahl kommissarischer Vorstandsmitglieder, wenn die Vertretungsberechtigung des Bundesvorstands nicht mehr gegeben ist. Die Beschwerdeführer sind daher der Auffassung, dass sich daraus lediglich die Befugnis ergibt, einzelne Vorstandsmitglieder zu ergänzen, nicht aber einen aus vollständig anderen Mitgliedern bestehenden Notvorstand einzusetzen. Zwar spricht der Wortlaut der Norm dafür, dass es nur um eine Ergänzung einzelner fehlender Vorstandsmitglieder geht, aber schon nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift – die Beschlussfähigkeit des Vorstands wiederherzustellen – erscheint eine Auslegung naheliegend, die auch eine komplette Neueinsetzung des Vorstands ermöglicht, um die Handlungsfähigkeit des Vorstands sicherzustellen. Jedenfalls ist es vertretbar, § 15 Abs. 3 Satz 4 der Bundessatzung der AfD analog anzuwenden, wenn wie hier die Rechtmäßigkeit der Wahl der Vorstandsmitglieder insgesamt in Streit steht, und daraus die Befugnis herzuleiten, einen Notvorstand einzusetzen.

cc) Die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts ist entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer auch ihnen gegenüber als wirksam und nicht als „rechtlich inexistent“ anzusehen. Der Umstand, dass das Bundesschiedsgericht die Beschwerdeführenden zu 2. bis 4. nicht als Beteiligte geführt hat, beruht darauf, dass in jenem Verfahren der Notvorstand beim Bundesschiedsgericht die Bestätigung der landesschiedsgerichtlichen Entscheidung beantragt hatte. Selbst wenn man annehmen wollte, dass in dieser Situation eine Beteiligung der Beschwerdeführenden zu 2. bis 4. am Verfahren oder eine Verbindung mit den parallel auch von ihnen eingeleiteten Verfahren zur Überprüfung der landesschiedsgerichtlichen Entscheidung in Betracht gekommen wäre, führt der Verzicht auf

diese Einbeziehung jedenfalls nicht zur Unwirksamkeit des bundesschiedsgerichtlichen Beschlusses. Bei der Einsetzung eines Notvorstands im schiedsgerichtlichen Verfahren handelt sich um eine für alle Parteimitglieder verbindliche Entscheidung, die sich in ihren rechtlichen Wirkungen nicht auf die unmittelbaren Verfahrensbeteiligten beschränkt.

Zudem liegt eine von einem staatlichen Gericht getroffene Entscheidung, dass die Beschlüsse des Landesschiedsgerichts vom 20. Oktober 2022 und des Bundesschiedsgerichts vom 19. Januar 2023 unwirksam oder nichtig sind, nicht vor. Die Verantwortung dafür, eine solche Entscheidung herbeizuführen, lag allein in der Rechtssphäre der Beschwerdeführenden. Die Inanspruchnahme staatlicher Gerichte gegen schiedsgerichtliche Entscheidungen ist bereits ab dem Zeitpunkt nicht ausgeschlossen, ab welchem den Rechtssuchenden ein Abwarten der endgültigen parteiinternen Klärung nicht länger zuzumuten und ein effektiver Rechtsschutz dort nicht mehr zu erwarten ist (OLG Saarbrücken, Urt. v. 12.07.2017, 1 U 80/17, juris Rn. 29). Kann auf andere Weise effektiver Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG nicht erreicht werden, wird auch ein Feststellungsantrag im einstweiligen Verfügungsverfahren als zulässig angesehen (vgl. LAG Köln, Urt. v. 24.11.2020, 5 Ta 361/10, juris Rn. 17). Das Anerkenntnisurteil des Landgerichts Berlin ist hierfür unbeachtlich, weil es die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts nicht zum Gegenstand hat und zudem erst nach Ablauf der am 6. März 2023 endenden Einreichungsfrist für Wahlvorschläge vorlag.

3. Auch dem Hilfsantrag war nicht zu entsprechen. Die Beschwerdeführer sind nicht in ihren subjektiven Rechten verletzt, denn es liegen keine Wahlfehler vor.

IV.

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, da das Verfahren gebührenfrei ist und Auslagen nicht erstattet werden (§ 39 Abs. 2 BremWahlG, § 19 Abs. 1 BremStGHG).

C.

Die Entscheidung ist einstimmig ergangen.

gez. Prof. Sperlich

gez. Prof. Dr. Schlacke

gez. Dr. Haberland

gez. Prof. Dr. Hartmann

gez. Prof. Dr. Heesen

gez. Prof. Dr. Lange

gez. Dr. Riemer